

unpauen Loothgaltung im Me.  
gistraten Vorzug, und im be-  
triffenden Lehnminister neu-  
heit manchen poln.

Conclusio.

Voll eine Proclama dinstag zum  
Salts öffentlich kund gemacht,  
und die befohlen anzunehm auf  
in Buchst des übrigen viltualig  
aufgetragen worden.

Hr V. Magist.

No 554.

Freuz glockenbal. Bürger und  
Zuunginsten garna alder. bis-  
her, als Minister aufzunehm  
zu werden.

Conclusio.

Im Litzender zu bedürft, das  
von dem des Magistrate wider  
seinem gupf ges sein aufstand  
zumutem werden, und das gupf  
dummal dinstag nur wegen  
Anspruchung des betreffenden  
Ministerstuck bei dem gant.  
wird zu werden haben.

No 332 et 556.

Das löbl. Amibant hat durch  
Anspruch vom 28<sup>ten</sup> März d. J.  
und 3<sup>ten</sup> l. M. unser verfahren.  
Das Land immer an sein Land.  
Inbesten gemachtten Anzeigen  
die zumig gantpflichtig loben  
sich zu botzen und Anzeig  
bei der Anzeig des Mordaußtrub.  
muss Untervorfahrung zu haben  
mit einigen barmherzigung  
Hilf an gelde Hilf an dinstag.  
Lindlungung ohne Lopez  
wollten halten, versorgung der